Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/747

11. 07. 77

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 hinsichtlich der Voraussetzungen für die Zulassung einiger Käsesorten zu bestimmten Zolltarifstellen

»EG-Dok. R/1643/77 (AGRI 449) (AELE)«

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse [1]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 559/76 [2]), insbesondere auf Artikel 14 Absatz 6,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 des Rates vom 28. Juni 1968 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse [3]), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 874/77 [4]), wird unter anderem das Verfahren für die Berechnung der Abschöpfung für die Käsesorten insbesondere der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 des Gemeinsamen Zolltarifs für den Fall geregelt, daß festgestellt wird, daß ihre Preise bei der Einfuhr in die Gemeinschaft nicht unter einem bestimmten Mindestpreis liegen. Aufgrund der Marktlage bei diesen Käsesorten sowie der gestiegenen Milchpreise und Verarbeitungskosten ist es möglich, diesen Mindestpreis zu erhöhen und die Abschöpfung entsprechend zu vermindern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 erhält folgende Fassung:

„Artikel 8

Gegenüber dritten Ländern, bei denen festgestellt wird, daß bei der Einfuhr der zur Gruppe Nr. 11 gehörenden Erzeugnisse in die Gemeinschaft mit Ursprung in und Herkunft aus diesen Drittländern der Preis nicht niedriger ist als:

— 150 Rechnungseinheiten je 100 kg bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 oder

— 130 Rechnungseinheiten je 100 kg bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 oder

— 115 Rechnungseinheiten je 100 kg bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 4,

ist die Abschöpfung für 100 kg

1. bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 aa) gleich dem um 150 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis;
2. bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 3 oder 04.04 E I b) 4 gleich dem um 130 Rechnungseinheiten verminderten Schwellenpreis;
3. bei Erzeugnissen der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 bb) gleich der Summe der folgenden Teilbeträge:
   a) eines Teilbetrags in Höhe der gemäß Punkt 1 berechneten Abschöpfung,
   b) eines Teilbetrags in Höhe von 20 Rechnungseinheiten."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1977 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

[1]) ABl. EG Nr. L 148 vom 28. Juni 1968, S. 13
[2]) ABl. EG Nr. L 67 vom 15. März 1976, S. 9
[3]) ABl. EG Nr. L 151 vom 30. Juni 1968, S. 3
[4]) ABl. EG Nr. L 106 vom 29. April 1977, S. 20

Druck: Thenée Druck KG, 53 Bonn, Tel.: (02221) 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Begründung

1. Wenn festgestellt wird, daß bei der Einfuhr von Tilsiter und Butterkäse der Tarifstelle 04.04 E I b) 2 in die Gemeinschaft der Preis nicht niedriger als 130 RE/100 kg ist, dann ist nach Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 823/68 die Abschöpfung gleich dem um 130 RE verminderten Schwellenpreis des Leiterzeugnisses der Gruppe Nr. 11.

2. Dieser Mindestpreis wurde am 3. März 1976 auf 130 RE/100 kg festgesetzt, als sich der Schwellenpreis der Gruppe Nr. 11 auf 173,80 RE/100 kg belief. Seither wurde der Schwellenpreis der Gemeinschaft mehrmals erhöht und am 1. Mai 1977 auf 199,75 RE/100 kg festgesetzt.

Die Abschöpfung stieg demgemäß von 43,80 auf 69,75 RE/100 kg, also um rund 60 v. H.

3. In Ausfuhrländern wie Österreich, Finnland, Rumänien und Schweiz sind die Milchpreise und die Verarbeitungskosten ab März 1975 gestiegen. Es ist deshalb angebracht, den Preis für diese Käsesorten zu erhöhen, um ihn den Marktverhältnissen anzupassen.

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 8. Juli 1977 – 14 – 680 70 – E – Ag 170/77:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 29. Juni 1977 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Der Zeitpunkt der endgültigen Beschlußfassung durch den Rat ist noch nicht abzusehen.